Gemeinde Hainzenberg



Dörfl 360, 6278 Hainzenberg Telefon: 05282 2518 | Fax: DW 18 e-Mail: gemeinde@hainzenberg.tirol.gv.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg hat mit Beschluss vom 13.12.2011 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

- (1) Wer in der Gemeinde Hainzenberg einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich **EUR 45,00** und für jeden weiteren Hund **EUR 90,00**.
- (2) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich **EUR 40,00.**
- (3) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 2 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bereits bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuert haben, bzw. Personen, die sich als ausländische Feriengäste nicht länger als zwei Monate mit ihrem Hund im Gemeindegebiet aufhalten.

Entstehen und Wegfall des Abgabenanspruches

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabenanspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 5 Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6 Hundemarken und Hundeverzeichnis

- (1) Die Gemeinde Hainzenberg hat alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen.
- (2) Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet von Hainzenberg, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen zu diesem Zweck nur die amtlichen, von der Gemeinde Hainzenberg ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.
- (3) Die Hundemarke wird gegen Entrichtung eines Kostenersatzes von EUR 3,50 ausgefolgt. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Hainzenberg eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke erneut zu entrichten.
- (4) Die Hunde müssen diese Marken an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.
- (5) Unabhängig von der Kennzeichnung mit der Hundemarke der Gemeinde hat die Kennzeichnung und Registrierung nach dem Tierschutzgesetz zu erfolgen.

§ 6 Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

- (1) Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgaben-ordnung BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Die gegenständliche Verordnung wurde in der Zeit vom 14.12.2011 bis einschließlich 30.12.2011 öffentlich an der Amtstafel kundgemacht. In der Kundmachungsfrist wurde beim Gemeindeamt keine Aufsichtsbeschwerde gegen den Beschluss eingebracht.

Der Bürgermeister **Georg Wartelsteiner**